

SATZUNG

der

DEUTSCH- BELARUSSISCHEN JURISTENVEREINIGUNG e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Verein führt den Namen: „Deutsch- Belarussische Juristenvereinigung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

2)

Der Verein hat seinen Sitz in Marburg/Lahn.

3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1)

Zweck der Vereinigung ist, ein Forum für Kontakte zwischen belarussischen und deutschen Juristen aus den Reihen der Rechtsanwälte, der Notare, der Richter, der Staatsanwälte, der Rechtspfleger, der Beamten aus Ministerien sowie der Hochschulangehörigen und ähnlichen Berufe zu bieten sowie der nichtkommerziellen Berufsbildung belarussischer und deutscher Juristen zu dienen. Dadurch sollen sowohl Kenntnisse über das belarussische und deutsche Recht und die deutsch-belarussischen Rechtsbeziehungen vermittelt als auch das Verständnis der beiden Völker füreinander, die gegenseitige Toleranz und die Völkerverständigung gefördert werden.

2)

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veröffentlichung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen über Fragen des deutschen und belarussischen Rechts und der deutsch-belarussischen Rechtsbeziehungen; ferner durch die Veranstaltung von gemeinsamen Tagungen deutscher und belarussischer Juristen und die Vermittlung von Studien- und Arbeitsaufenthalten im jeweiligen anderen Lande. Durch Konferenzen, Publikationen und andere geeignete Aktivitäten wird der Erfahrungsaustausch zur Rechtsentwicklung in beiden Ländern, und insbesondere zur Annäherung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung zwischen Deutschland und der EU sowie Belarusland befördert.

3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2)

Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrags Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss eines Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft; bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2)

Der Austritt ist dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats gegen den Beschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4)

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstands zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des von Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbetrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags abzusehen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.

2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss, gemeinsam vertreten.

3)

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.

4)

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

5)

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6)

Die Verteilung seiner Geschäfte regelt der Vorstand; er gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Rechtsgeschäfte, die für den Verein eine Verpflichtung von mehr als € 1.500,00 begründen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen vereinen, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

2)
Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens durch Übergabe zur Post als bewirkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

3)
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

4)
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

5)
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Aufhebung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6)
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

7)
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung ein oder zwei Revisoren (Kassenprüfer) gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.

§ 10

Kuratorium

1)
Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das ihn bei der Erreichung der Vereinszwecke berät und unterstützt.

2)
Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand auf fünf Jahre gewählt.

3)

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

§ 11

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke im Rahmen der Förderung der Bildung und Völkerverständigung.

§ 12

Schlussbestimmungen

Alle Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf die männliche wie auch die weibliche Form.

Marburg, den 30. 6. 2005